

3.6.1.

**Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung über
die Beiträge an die Ausbildungskosten in der
beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulver-
einbarung, BFSV)*
Schuljahr 2013/2014**

1. Angebote und Tarife

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif ¹ pro Schuljahr
Brückenangebote	Schulischer Anteil 1–2,5 Tage pro Woche		7'500
	Schulischer Anteil 3–5 Tage pro Woche		14'700
Berufsfachschule	Einzeljahreslektion ²	1–7 Jahreslektionen	930 pro Jahreslektion
	Teilzeit ³	Duale Lehre (1–2 Tage), mit oder ohne lehrbegleitende Berufsmaturität, Nachholbildung (inkl. individuelle Begleitung EBA) ³	7'500
	Vollzeit	Lehrwerkstätten, HMS, Basislehrjahr (inkl. üK und individuelle Begleitung EBA)	14'700
Berufsmaturität nach der Lehre	Vollzeit 1 Jahr ⁴		14'700
	berufsbegleitend, 2 Jahre ⁴		7'500

*Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 28. Oktober 2011, Inkrafttreten per 1. August 2013

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif ¹ pro Schuljahr
überbetriebliche Kurse (üK)	Pauschale pro üK-Teilnehmertag	Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Interkantonale Fachkurse (IFK)		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Qualifikationsverfahren ⁵	Pauschale für administrativen Aufwand	Reguläres Verfahren gemäss Art. 30 BBV	150 pro Qualifikationsverfahren
	Teilpauschalen pro Phase ⁶	Validierungsverfahren gemäss Art. 31 BBV	Maximal 7'500 pro Validierungsverfahren

In diesen Beiträgen ist ein pauschaler Infrastrukturaufwand in der Höhe von 10% der Nettobetriebskosten enthalten (gemäss Artikel 5 Absatz 2 litera b).

¹Die Basis für die Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des BBT für die Jahre 2008 bis 2010.

²Beim Besuch von weniger als 8 Lektionen pro Woche kommt der Einzellektionstarif zur Anwendung.

³In Fällen, in denen der berufliche und der allgemeinbildende Unterricht an zwei verschiedenen ausserkantonalen Orten stattfindet, ist maximal der ordentliche Tarif fällig. Die Aufteilung wird zwischen den beteiligten Kantonen geregelt.

⁴Andere Formen: Beitrag je nach Dauer (Gesamtbeitrag über die ganze Dauer CHF 14'700.-).

⁵Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten per 1. August 2013.

⁶Gemäss Empfehlung SBBK-Vorstand vom 15. März 2012 betreffend interkantonale Abgeltung von Validierungsverfahren.

2. Stichdatum

Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November.